

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/4038 –**

Ermittlungen gegen mutmaßliche rechtsterroristische Vereinigungen in Nord- und Süddeutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch unabhängige antifaschistische Medien und Presseberichte wurde bekannt, dass es in den vergangenen zwei Jahren in mehreren Bundesländern Strafverfolgungsmaßnahmen gegen militante Neonazis wegen mutmaßlicher rechtsterroristischer Bestrebungen und Organisationspläne gegeben hat. Bereits im Frühsommer 2012 kam es zu Durchsuchungsmaßnahmen in Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen gegen die mutmaßliche rechtsterroristische Gruppe „Neue Ordnung“ um den ehemaligen Vorsitzenden der verbotenen „Nationalistischen Front“ (NF) und langjährigen Neonazikader Meinolf Schönborn. Nach dem Tod eines Mitaktivisten von Meinolf Schönborn, dem einschlägig vorbestraften Berliner Neonazi J. L. in der Pension „Weißes Haus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin fanden Ermittler dort einen Rucksack mit Waffen, darunter einer schussbereiten Pistole und offenbar Pläne zum Aufbau einer militanten Neonazi-Gruppierung namens „Neue Ordnung“ (s. „Neonazis in Berlin und Brandenburg/Razzia gegen Rechtsextreme“, Berliner Zeitung vom 8. Juli 2012 und „Neue Ordnung: Weitere rechte Gruppen unter Terrorverdacht“, Berliner Zeitung vom 25. Juli 2013). Der Generalbundesanwalt übernahm laut Medienberichten die Ermittlungen wegen Verstoßes gegen § 129a des Strafgesetzbuchs (StGB) gegen fünf Beschuldigte in drei Bundesländern. Laut Medienberichten gehört zu den fünf Beschuldigten dieses Verfahrens auch ein leitender Mitarbeiter eines Potsdamer Sicherheitsunternehmens und bekannter Neonazi, der u. a. Kontakt mit dem am Oberlandesgericht (OLG) München wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung angeklagten André Eminger gehabt haben soll. Im Entwurf für ihre Selbstdarstellung beschrieb sich die „Neue Ordnung“ als eine „effektive und straff organisierte Bewegung“, in der eine „Elite für den Entscheidungskampf vorbereitet wird“.

Am 4. und 5. September 2013 wurden in Freiburg, Emmendingen und Freudenstadt die Wohnungen von vier Neonazis in Freiburg und Umgebung sowie ein Neonazitreffpunkt durchsucht. Die Staatsanwaltschaft Freiburg und das Landeskriminalamt Baden-Württemberg ermitteln wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz und das Sprengstoffgesetz gegen vier Neonazis,

die geplant haben sollen, eine antifaschistische Demonstration mithilfe eines selbstgebauten Sprengsatzes auf einem Modellflugzeug anzugreifen. Beim mutmaßlichen Hersteller des Sprengsatzes, S. H. aus Freiburg, konnten eine funktionsfähige Sprengvorrichtung und mehrere Modellflugzeuge sichergestellt werden (vgl. Antifaschistisches Infoblatt Nr. 100, 3/2013, www.antifainfoblatt.de/artikel/neonazis-planten-bombenanschlag).

Am 17. Juli 2013 fanden bei Ermittlungen des Generalbundesanwalts wegen des Verdachts des Verstoßes gegen §129a StGB und der „Gründung einer rechtsterroristischen Vereinigung“ Durchsuchungen in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen, bei Rotterdam in den Niederlanden und in der Schweiz statt. Ermittelt wird gegen das rechtsextreme „Werwolf-Kommando“, einer der Drahtzieher soll der Schweizer Neonazi S. N. sein, der am 5. Mai 2012 in Zürich einen jungen Mann mit zwei Schüssen schwer verletzte und über enge Kontakte zu norddeutschen Neonazis verfügt, darunter D. R. (29) und H. W. (32). Letztere sind laut Medienberichten in der militanten Neonazigruppierung „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“ organisiert. Hier war im Jahr 2009 auch ein Schrotgewehr mitsamt Munition gefunden worden, das der Schweizer S. N. der Gruppe übergeben haben soll (vgl. „Werwolf-Kommando im Visier“, taz.die tageszeitung vom 17. Juli 2013, www.taz.de/!120114/).

1. Gegen wie viele Personen aus welchen Bundesländern mit welchen strafrechtlichen Vorwürfen richten sich die Ermittlungen gegen die mutmaßliche rechtsterroristische Gruppe „Neue Ordnung“?

Die Ermittlungen wegen des Verdachts der Gründung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB) unter der Bezeichnung „Neue Ordnung“ richteten sich gegen vier Beschuldigte aus Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen und weitere bislang unbekannte Personen.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchen Organisationen und Zusammenschlüssen der extremen Rechten die Beschuldigten aktiv sind (bitte unter Angabe des Organisationsnamens)?

Der Bundesregierung sind zwei der Beschuldigten als Rechtsextremisten mit Bezügen zur 1992 verbotenen „Nationalistischen Front“ bekannt. Darüber hinaus betätigt sich eine der beiden Personen als Herausgeber einer rechtsextremistischen Publikation und hatte u. a. Funktionen in der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) und der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (FAP). Die andere Person war bis Mitte der 2000er-Jahre in der rechtsextremistischen Szene in Berlin aktiv.

3. Wie viele Straftaten werden der „Neuen Ordnung“ nach derzeitigem Stand zugerechnet (bitte nach Datum, Ort und Tatvorwurf bzw. Straftatbestand auflisten)?

Der „Neuen Ordnung“ konnten bislang keine Straftaten zugerechnet werden.

4. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung Hinweise auf bzw. Beschlagnahmungen von Waffen und Sprengmitteln sowie Anschlagsvorbereitungen bei den Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens gegen die „Neue Ordnung“ (bitte unter Angabe ggf. der Waffen, der Sprengmittel, des Anschlagziels und des Bundeslandes des Auffindeorts)?

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Herkunft der bei J. L. aufgefundenen schussbereiten Pistole?
6. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Herkunft eventuell weiterer beschlagnahmter Waffen, die im Rahmen der Exekutivmaßnahmen gegen die „Neue Ordnung“ aufgefunden wurden?

Die Fragen 4 bis 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zimmer des verstorbenen L. in der Pension „Weißes Haus“ im brandenburgischen Herzberg wurden am 22. März 2012 folgende Waffen sichergestellt:

- 1 halbautomatisches Gewehr,
- 2 Selbstladepistolen,
- 1 Signalpistole und
- 392 Patronen verschiedener Kaliber.

Bei den beiden Selbstladepistolen handelt es sich um nichtregistrierte, in Ungarn bzw. Österreich-Ungarn hergestellte Pistolen (Baujahre 1917 und 1936).

Die Signalpistole zum Verschießen pyrotechnischer Munition wurde im Jahr 1969 in der ehemaligen Tschechoslowakei hergestellt und dürfte im Jahr 2001 vom militärischen Bereich in den zivilen Handel gelangt sein.

Der Bundesregierung ist darüber hinaus nicht bekannt, woher die Waffen und Munition kamen und zu welchem Zweck sie sich im Zimmer von L. befunden haben.

Am 7. Juli 2012 wurden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Neuruppin wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz (WaffG) und Bildung einer bewaffneten Gruppierung die Wohnungen und Arbeitsstellen der Beschuldigten durchsucht und unter anderem

- 3 sog. nicht erlaubnispflichtige Dekowaffen (Nordrhein-Westfalen),
- 1 Faustmesser (Nordrhein-Westfalen),
- 1 Federdruckwaffe (Brandenburg),
- 1 nicht erlaubnispflichtige Gasdruckpistole (Berlin)

sichergestellt. Hinweise auf Anschlagplanungen haben sich nicht ergeben.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis über den Stand des Ermittlungsverfahrens und dessen Fortgang?
8. Hat der Generalbundesanwalt die Ermittlungen gegen die „Neue Ordnung“ übernommen, und wenn ja, seit wann, und nach welchem Straftatbestand ermittelt der Generalbundesanwalt?
9. Falls Frage 8 verneint wird, aus welchen Gründen hat der Generalbundesanwalt die Ermittlungen gegen die „Neue Ordnung“ bislang nicht übernommen, und durch welche Staatsanwaltschaft werden die Ermittlungen federführend geführt?
10. Falls Frage 8 verneint wird, hat der Generalbundesanwalt einen ARP-Berichtsvorgang (ARP – Allgemeines Register Staatsschutzstrafsachen beim Generalbundesanwalt) über die Ermittlungen gegen die „Neue Ordnung“ angelegt, und wenn ja, seit wann?

Die Fragen 7 bis 10 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 18. Mai 2012 hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Gründung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB) eingeleitet. Die durchgeführten umfangreichen Ermittlungen haben den Verdacht der Gründung einer terroristischen Vereinigung nicht bestätigt.

11. Wie bewertet das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die „Neue Ordnung“ vor dem Hintergrund der bekannten rechtsterroristischen Organisation von Meinolf Schönborn in den 90er-Jahren in der „Nationalistischen Front“?
12. Handelt es sich nach Ansicht des BfV bei der „Neuen Ordnung“ um eine mutmaßliche rechtsterroristische Struktur, und wenn ja, warum?
13. Sieht das BfV in der „Neuen Ordnung“ die Gefahr einer neuen rechtsterroristischen Entwicklung?
14. Falls Frage 13 verneint wird, aus welchen Gründen handelt es sich nach Ansicht des BfV bei der „Neuen Ordnung“ nicht um eine mutmaßliche rechtsterroristische Struktur bzw. Gruppe?
15. Handelt es sich nach Ansicht des Bundeskriminalamtes (BKA) bei der „Neuen Ordnung“ um eine rechtsterroristische Struktur, und wenn ja, warum?
16. Falls Frage 15 verneint wird, aus welchen Gründen handelt es sich nach Ansicht des BKA bei der „Neuen Ordnung“ nicht um eine mutmaßliche rechtsterroristische Struktur bzw. Gruppe?

Die Fragen 11 bis 16 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 7 bis 10 ausgeführt, haben die bisher durchgeführten umfangreichen Ermittlungen – auch unter Berücksichtigung der Lebensläufe der handelnden Protagonisten – den Verdacht der Gründung einer terroristischen Vereinigung nicht bestätigt. Zudem sind keine Aktivitäten der Organisation „Neue Ordnung“ mehr zu verzeichnen.

17. Haben das BfV und/oder das BKA Kenntnis darüber, ob mutmaßliche Aktivistinnen und Aktivisten der „Neuen Ordnung“ in der Vergangenheit in anderen rechtsextremistischen oder rechtsterroristischen Organisationen oder Zusammenhängen aktiv waren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

18. Hat sich das Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR) mit der „Neuen Ordnung“ befasst, welche Einschätzungen zu dieser Organisation sind hier vorgenommen worden, und wird sie vom GAR als terroristische Struktur bzw. Gruppe bewertet?
19. Falls sich das GAR nicht mit der „Neuen Ordnung“ befasst hat, aus welchen Gründen unterblieb diese Befassung?

Die Fragen 18 und 19 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur „Neuen Ordnung“ fand im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum – Rechtsterrorismus/-extremismus (GETZ-R) ein Informationsaustausch statt. Das GETZ ist eine Kommunikationsplattform und keine eigenständige Behörde. Es kann daher keine eigene Bewertung der „Neuen Ordnung“ vornehmen.

20. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu Kontakten, die die Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens gegen die „Neue Ordnung“ zu Personen und Organisationen der extremen Rechten im Ausland haben – insbesondere zu „Ordine Nuovo“ und ihren Nachfolgeorganisationen in Italien (bitte unter Angabe des Landes und der Organisation)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

21. Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivistinnen oder Aktivisten der „Neuen Ordnung“ als V-Leute für das BfV tätig waren oder sind?
22. Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivistinnen oder Aktivisten der „Neuen Ordnung“ als V-Leute für ein Landesamt für Verfassungsschutz tätig waren oder sind?

Die Fragen 21 und 22 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen 21 und 22 nicht erfolgen kann.

Der Informationsanspruch des Parlaments findet eine Grenze bei geheimhaltungsbedürftigen Informationen, deren Bekanntwerden das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden kann. Die Nachrichtendienste sammeln im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die erforderlichen Informationen und werten diese aus. Die Führung von Quellen gehört zu den wichtigsten nachrichtendienstlichen Mitteln, die den Nachrichtendiensten bei der Informationsbeschaffung zur Verfügung stehen. Würden Einzelheiten hierzu – zum Beispiel die Namen einzelner Quellen oder die quellenführende Stelle – bekannt, könnten dadurch Rückschlüsse auf den Einsatz von Quellen und die Arbeitsweise der Nachrichtendienste gezogen werden. Es entstünde die Gefahr, dass Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen der Nachrichtendienste bekannt würden und damit ihre Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt wäre.

Zudem ist zu beachten, dass sich Quellen hier in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wäre. Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von Quellen ausgeschlossen werden.

Die Auskunft muss auch dann verweigert werden, wenn kein Mitglied der betreffenden Organisation eine Quelle ist oder war oder der Vorgang zeitlich weit zurückliegt, da ansonsten in allen übrigen Fällen aus der Antwortverweigerung auf das Vorliegen eines Einsatzes von Quellen geschlossen werden könnte.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen

für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachrichtendienste sowie der Quellen folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und der Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

23. Gegen wie viele Personen aus welchen Bundesländern mit welchen strafrechtlichen Vorwürfen richten sich die Ermittlungen gegen die mutmaßliche rechtsterroristische Gruppe um S. H. aus Freiburg?
24. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchen Organisationen und Zusammenschlüssen der extremen Rechten die Beschuldigten aktiv sind (bitte unter Angabe des Organisationsnamens)?
25. Wie viele Straftaten werden der Gruppe um S. H. aus Freiburg nach derzeitigem Stand zugerechnet (bitte nach Datum, Ort und Tatvorwurf bzw. Straftatbestand auflisten)?
26. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung Hinweise auf bzw. Beschlagnahmen von Waffen und Sprengmitteln sowie Anschlagsvorbereitungen bei den Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens wegen des geplanten Anschlags auf Gegendemonstranten durch ein mit Sprengmitteln beladenes Kleinflugzeug (bitte unter Angabe ggf. der Waffen, der Sprengmittel, des Anschlagsziels und des Bundeslandes des Auffindeortes)?
27. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Herkunft des bei S. H. aufgefundenen Sprengmittels?
28. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Herkunft eventuell weiterer beschlagnahmter Waffen, die im Rahmen der Exekutivmaßnahmen gegen die Gruppe um S. H. aufgefunden wurden?
29. Hat die Bundesregierung Kenntnis über den Stand des Ermittlungsverfahrens und dessen Fortgang?

Die Fragen 23 bis 29 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragen beziehen sich auf ein laufendes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Freiburg.

Die Bundesregierung kann aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung keine Aussage über ein Ermittlungsverfahren der Landesstaatsanwaltschaft treffen.

30. Hat der Generalbundesanwalt die Ermittlungen gegen die Gruppe um S. H. übernommen, und wenn ja, seit wann, und nach welchem Straftatbestand ermittelt der Generalbundesanwalt?
31. Falls Frage 30 verneint wird, aus welchen Gründen hat der Generalbundesanwalt die Ermittlungen gegen die Gruppe um S. H. bislang nicht übernommen, und durch welche Staatsanwaltschaft werden die Ermittlungen nach Kenntnis der Bundesregierung federführend geführt?

32. Falls Frage 30 verneint wird, hat der Generalbundesanwalt einen ARP-Berichtsvorgang über die Ermittlungen gegen die Gruppe um S. H. angelegt, und wenn ja, seit wann?

Die Fragen 30 bis 32 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Prüfung, ob bei dem zugrunde liegenden Sachverhalt der Verdacht einer in die Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof fallenden Straftat besteht, wurde am 5. September 2013 ein Beobachtungsvorgang eingeleitet. Zu einer Übernahme des Verfahrens der ermittelnden Staatsanwaltschaft Freiburg kam es nicht, weil die Ermittlungen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts begründendes Delikt ergeben haben (§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG). Zu den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes an die Strafverfolgung durch die Bundesjustiz wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 30. Mai 2014 zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1593 Bezug genommen.

33. Wie bewertet das BfV die Gruppe um S. H.?
34. Handelt es sich nach Ansicht des BfV bei der Gruppe um S. H. um eine mutmaßliche rechtsterroristische Struktur, und wenn ja, warum?
35. Sieht das BfV in der Gruppe um S. H. die Gefahr einer neuen rechtsterroristischen Entwicklung?
36. Falls Frage 34 verneint wird, aus welchen Gründen handelt es sich nach Ansicht des BfV bei der Gruppe um S. H. nicht um eine mutmaßliche rechtsterroristische Struktur bzw. Gruppe?
37. Handelt es sich nach Ansicht des BKA bei der Gruppe um S. H. um eine rechtsterroristische Struktur, und wenn ja, warum?
38. Falls Frage 37 verneint wird, aus welchen Gründen handelt es sich nach Ansicht des BKA bei der Gruppe um S. H. nicht um eine mutmaßliche rechtsterroristische Struktur bzw. Gruppe?

Die Fragen 33 bis 38 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen bislang keine tatsächlichen Anhaltspunkte vor, dass es sich bei dem fraglichen Personenzusammenschluss um eine terroristische Struktur im Sinne des § 129a StGB handeln könnte.

Darüber hinaus ist die in Rede stehende Gruppierung bisher regional ausgerichtet, so dass für eine Bewertung die Landesbehörden zuständig sind.

39. Haben das BfV und/oder das BKA Kenntnis darüber, ob mutmaßliche Aktivistinnen und Aktivisten der Gruppe um S. H. in der Vergangenheit in anderen rechtsextremistischen oder rechtsterroristischen Organisationen oder Zusammenhängen aktiv waren?

Der Bundesregierung liegen Informationen vor, dass drei der Beschuldigten als Mitglieder der regionalen rechtsextremistischen Szene im Süden Baden-Württembergs bekannt sind.

40. Hat sich das GAR mit der Gruppe um S. H. befasst, welche Einschätzungen zu dieser Gruppe sind hier vorgenommen worden, und wird sie vom GAR als terroristische Struktur bzw. Gruppe bewertet?
41. Falls sich das GAR nicht mit der Gruppe um S. H. befasst hat, aus welchen Gründen unterblieb diese Befassung?

Die Fragen 40 und 41 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Sachverhalt wurde mehrfach im GETZ-R erörtert. Das GETZ ist eine Kommunikationsplattform und keine eigenständige Behörde. Es kann daher keine eigene Bewertung vornehmen.

42. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu Kontakten, die die Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens gegen die Gruppe um S. H. zu Personen und Organisationen der extremen Rechten im Ausland haben – insbesondere zu „Ordine Nuovo“ und ihren Nachfolgeorganisationen in Italien (bitte unter Angabe des Landes und der Organisation)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

43. Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivistinnen oder Aktivisten der Gruppe um S. H. als V-Leute für das BfV tätig waren oder sind?
44. Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivistinnen oder Aktivisten der Gruppe um S. H. als V-Leute für ein Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) tätig waren oder sind?

Die Fragen 43 und 44 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 21 und 22 verwiesen.

45. Gegen wie viele Personen aus welchen Bundesländern mit welchen strafrechtlichen Vorwürfen richten sich die Ermittlungen gegen die mutmaßlichen rechtsterroristischen Gruppen „Werwolf-Kommando“ und „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“?

Am 5. Oktober 2012 hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof gegen sechs namentlich bekannte Beschuldigte, drei Schweizer, einen niederländischen und zwei deutsche Staatsangehörige aus den Bundesländern Hamburg und Niedersachsen, und weitere bislang unbekannte Personen wegen des Verdachts der Gründung einer terroristischen Vereinigung unter der Bezeichnung „Werwolf“-Projekt ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Das Verfahren ist mit Verfügung vom 31. Oktober 2014 nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden. Die durchgeführten umfangreichen Ermittlungen im In- und Ausland haben den Verdacht der Gründung einer terroristischen Vereinigung nicht bestätigt.

Die Organisation „Weisse Wölfe Terrorcrew“ war dagegen nicht Gegenstand von entsprechenden Ermittlungen des Generalbundesanwalts.

46. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchen Organisationen und Zusammenschlüssen der extremen Rechten die Beschuldigten aktiv sind (bitte unter Angabe des Organisationsnamens)?

Die aktuellen Zugehörigkeiten der ehemaligen Beschuldigten im Komplex „Werwolf“ zu rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen sind bekannt, sofern es sich um deutsche Staatsangehörige handelt. Einer der ehemals Beschuldigten ist in der „Aktionsgruppe Nordheide“ aktiv. Ein weiterer ist Mitglied der Gruppierung „Weisse Wölfe Terrorcrew“.

Da die Organisation „Weisse Wölfe Terrorcrew“ nicht Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 129a StGB ist, gibt es keine Beschuldigten im Sinne der Fragestellung.

47. Wie viele Straftaten werden dem „Werwolf-Kommando“ und der „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“ nach derzeitigem Stand zugerechnet (bitte nach Datum, Ort und Tatvorwurf bzw. Straftatbestand auflisten)?

Bei der Beantwortung ist zwischen dem „Werwolf-Kommando“, das Gegenstand des Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts nach § 129a StGB war, und der neonazistischen Gruppierung „Weisse Wölfe Terrorcrew“, gegen die kein Verfahren nach § 129a StGB geführt wurde, zu trennen.

Im Rahmen der gegen das „Werwolf-Kommando“ durchgeführten Ermittlungen konnten weder Hinweise auf die Planung und Vorbereitung noch Erkenntnisse zu bereits verübten Straftaten gewonnen werden.

Das Bundeskriminalamt konnte der Gruppierung „Weisse Wölfe Terrorcrew“ (ohne den Zusatz „Sektion Hamburg“) im Rahmen einer Dateiabfrage elf Straftaten zuordnen:

- 7. Juni 2008, Hamburg, Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB)
- 1. Januar 2010, Hamburg, Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)
- 26. Dezember 2011, Buchholz in der Nordheide/NI, Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)
- 12. April 2012, Neu Wulmstorf/NI, Gemeenschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)
- 16. April 2012, Neu Wulmstorf/NI, Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
- 19. April 2012, Neu Wulmstorf/NI, Gemeenschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)
- 4. Mai 2012, Neu Wulmstorf/NI, Gemeenschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)
- 16. Februar 2013, Pinneberg/SH, Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB), Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB)
- 19. Mai 2013, Hanstedt/NI, Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)
- 27. Juli 2014, Hamburg, Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB)
- 14. Dezember 2014, Backnang/BW, Volksverhetzung (§ 130 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), WaffG.

48. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung Hinweise auf bzw. Beschlagnahmen von Waffen und Sprengmitteln sowie Anschlagsvorbereitungen bei den Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens gegen das „Werwolf-Kommando“ und die „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“ (bitte unter Angabe ggf. der Waffen, der Sprengmittel, des Anschlagsziels und des Bundeslandes des Auffindorts)?

Bei Exekutivmaßnahmen gegen die Beschuldigten des „Werwolf-Kommandos“ wurden keine Waffen oder Sprengmittel sichergestellt bzw. beschlagnahmt. Hinweise auf Anschlagsvorbereitungen seitens der Beschuldigten des „Werwolf-Kommandos“ haben sich im Rahmen der Ermittlungen nicht ergeben.

Zur Organisation „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“ wird auf die Antwort zu Frage 46 verwiesen.

49. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Herkunft der von S. N. an Aktivisten der „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“ übergebenen Waffe?
50. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Herkunft eventuell weiterer beschlagnahmter Waffen, die im Rahmen der Exekutivmaßnahmen gegen das „Werwolf-Kommando“ und die „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“ aufgefunden wurden?

Die Fragen 49 und 50 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus dem Ermittlungsverfahren gegen das „Werwolf-Kommando“ liegen zur Übergabe einer Waffe durch S. N. an Aktivisten der „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“ keine Erkenntnisse vor.

Jedoch gab der Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Itzehoe aus dem Jahr 2008 wegen Volksverhetzung und Verwenden von Kennzeichen verfassungsförderlicher Organisationen, aufgrund von lautem und für die Öffentlichkeit hörbarem Abspielen von indizierten Musiktiteln der Band „Weisse Wölfe“, an, dass eine – im Zusammenhang mit Exekutivmaßnahmen – aufgefundene Waffe nicht ihm, sondern S. N gehört. Dies wurde durch den ebenfalls aufgefundenen und in der Schweiz ausgestellten Kaufvertrag bestätigt.

S. N. war bei seiner Festnahme am 7. Mai 2012 in Hamburg im Besitz einer Pistole, die er zwei Tage zuvor bei einer Straftat in Zürich benutzt hatte. Die Waffe wurde sichergestellt und im Rahmen der Auslieferung des S. N an die Schweizer Behörden übergeben.

Bei der Durchsuchung der Wohnung eines der Schweizer Beschuldigten wurden ein Karabiner, zwei Infanteriegewehre, ein Stutzen sowie eine Pistole aufgefunden. Die Waffen wurden durch die zuständigen Polizeibehörden sichergestellt und an die polizeiliche Fachstelle SIWAS (Sicherheit/Waffen/Sprengstoffe) der Kantonspolizei weitergeleitet.

Der Bundesregierung liegen bezüglich der Gruppierung „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“ keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

51. Hat die Bundesregierung Kenntnis über den Stand des Ermittlungsverfahrens bzw. der Ermittlungsverfahren und dessen bzw. deren Fortgang?
52. Hat der Generalbundesanwalt die Ermittlungen gegen das „Werwolf-Kommando“ und „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“ durchgeführt?

tiv Hamburg“ übernommen, und wenn ja, seit wann, und nach welchem Straftatbestand ermittelt der Generalbundesanwalt?

53. Falls Frage 52 verneint wird, aus welchen Gründen hat der Generalbundesanwalt die Ermittlungen gegen das „Werwolf-Kommando“ und die „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“ bislang nicht übernommen, und durch welche Staatsanwaltschaft werden die Ermittlungen nach Kenntnis der Bundesregierung federführend geführt?
54. Falls Frage 52 verneint wird, hat der Generalbundesanwalt einen ARP-Berichtsvorgang über die Ermittlungen gegen das „Werwolf-Kommando“ und die „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“ angelegt, und wenn ja, seit wann?

Die Fragen 51 bis 54 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 45 mitgeteilt, wurde das Verfahren aufgrund des Verdachts der Gründung einer terroristischen Vereinigung unter der Bezeichnung „Werwolf“-Projekt mit Verfügung vom 31. Oktober 2014 nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

Soweit gegen einen der namentlich bekannten Beschuldigten darüber hinaus der Verdacht des Verstoßes gegen das WaffG bestand, wurde das Verfahren an die zuständige Landesstaatsanwaltschaft abgegeben.

55. Wie bewertet das BfV das „Werwolf-Kommando“ und die „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“?
56. Handelt es sich nach Ansicht des BfV bei dem „Werwolf-Kommando“ und der „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“ um mutmaßliche rechtsterroristische Strukturen, und wenn ja, warum?
57. Sieht das BfV in dem „Werwolf-Kommando“ und der „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“ die Gefahr einer neuen rechtsterroristischen Entwicklung?
58. Falls Frage 57 verneint wird, aus welchen Gründen handelt es sich nach Ansicht des BfV bei dem „Werwolf-Kommando“ und der „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“ nicht um eine mutmaßliche rechtsterroristische Struktur bzw. Gruppe?
59. Handelt es sich nach Ansicht des BKA bei dem „Werwolf-Kommando“ und der „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“ um eine rechtsterroristische Struktur, und wenn ja, warum?
60. Falls Frage 59 verneint wird, aus welchen Gründen handelt es sich nach Ansicht des BKA bei dem „Werwolf-Kommando“ und der „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“ nicht um eine mutmaßliche rechtsterroristische Struktur bzw. Gruppe?

Die Fragen 55 bis 60 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung schließt sich der Bewertung des Generalbundesanwalts zum „Werwolf-Kommando“ an, dass die durchgeführten umfangreichen Ermittlungen im In- und Ausland den Verdacht der Gründung einer terroristischen Vereinigung nicht bestätigt haben.

Die Gruppierung „Weisse Wölfe Terrorcrew“ wird seitens der Bundesregierung als gewaltbereite neonazistische, jedoch nach den derzeit vorliegenden Informationen nicht als terroristische Gruppierung im Sinne des § 129a StGB bewertet.

61. Haben das BfV und/oder das BKA Kenntnis darüber, ob mutmaßliche Aktivistinnen und Aktivisten des „Werwolf-Kommando“ und der „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“ in der Vergangenheit in anderen rechtsextremistischen oder rechtsterroristischen Organisationen oder Zusammenhängen aktiv waren?

Ehemals im Zusammenhang mit dem „Werwolf-Kommando“ als Beschuldigte geführte Personen waren in der Zeit vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens in der Gruppierung „Weisse Wölfe Terrorcrew“ sowie im Zusammenhang in der rechtsextremistischen Szene in der Schweiz und in den Niederlanden im „Blood&Honour“-Umfeld aktiv.

Die Aktivisten der Gruppierung „Weisse Wölfe Terrorcrew“ waren zum Teil bereits aus regionalen Gruppierungen rechtsextremistischer Skinheads bekannt.

62. Hat sich das GAR mit der dem „Werwolf-Kommando“ und der „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“ befasst, welche Einschätzungen zu diesen Gruppen sind hier vorgenommen worden, und werden sie vom GAR als terroristische Strukturen bzw. Gruppen bewertet?
63. Falls sich das GAR nicht mit diesen Gruppen befasst hat, aus welchen Gründen unterblieb diese Befassung?

Die Fragen 62 und 63 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beide Gruppierungen wurden im GETZ-R mehrfach behandelt. Das GETZ ist eine Kommunikationsplattform und keine eigenständige Behörde. Es kann daher keine eigene Bewertung vornehmen.

64. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu Kontakten, die die Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens gegen das „Werwolf-Kommando“ und „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“ zu Personen und Organisationen der extremen Rechten im Ausland haben – insbesondere zu skandinavischen, niederländischen und belgischen Gruppen sowie zu „Ordine Nuovo“ und ihren Nachfolgeorganisationen in Italien (bitte unter Angabe des Landes und der Organisation)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 61 verwiesen.

65. Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivistinnen oder Aktivisten des „Werwolf-Kommandos“ und der „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“ als V-Leute für das BfV tätig waren bzw. sind?
66. Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivistinnen oder Aktivisten des „Werwolf-Kommando“ und der „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg/Nationalkollektiv Hamburg“ als V-Leute für ein LfV tätig waren oder sind?

Die Fragen 65 und 66 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 21, 22 und 23 bis 29 verwiesen.

67. Welche Kenntnisse haben bundesdeutsche Sicherheitsbehörden über weitere rechtsterroristische Gruppierungen in der Bundesrepublik Deutschland seit Anfang des Jahres 2012 in Deutschland?

Seit Anfang 2012 hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mehrere Ermittlungsverfahren unter anderem wegen des Verdachts der Gründung einer terroristischen Vereinigung eingeleitet. Die durchgeführten umfangreichen Ermittlungen haben den Verdacht der Gründung einer terroristischen Vereinigung bislang nicht bestätigt.

68. Wie viele Anschläge auf Unterkünfte und Wohnungen von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Migrantinnen sind seit Anfang des Jahres 2012 von rechtsterroristischen Gruppierungen begangen worden, und welche genauen Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber (bitte einzeln nach Anschlag auflisten)?

Im Rahmen der Auswertung von Straftaten gegen Asylunterkünfte ist kein Ermittlungsverfahren gemäß § 129a StGB für den Phänomenbereich PMK-rechts zu verzeichnen.

Straftaten gegen Asylunterkünfte sind zumeist lokal organisiert, die Intensität und Quantität entsprechender Aktionen sind von den organisatorischen Möglichkeiten der lokalen rechten Szenen abhängig. Konkrete Hinweise auf organisationsgesteuerte Gewaltstraftaten liegen derzeit nicht vor.

